

Richtlinie zur Nutzung und Vergabe von Räumen im Meppener Jugend- und Kulturzentrum JAM

1. Grundsätzliches

Das Meppener Jugend- und Kulturzentrum JAM befindet sich im Eigentum und Trägerschaft der Stadt Meppen und in Verantwortung des Fachbereiches Bildung, Familie, Jugend und Sport.

Es beherbergt die Büros der Außenstelle Jugend des Fachbereiches und bietet Räumlichkeiten für die ergänzende Jugendarbeit der Stadt Meppen nach SGB VIII, §11. Das Gebäude steht grundsätzlich sämtlichen Aktivitäten der Stadt Meppen uneingeschränkt zur Verfügung.

Darüber hinaus soll das Gebäude aber auch von anderen Institutionen und Personen in Freiräumen für soziokulturelle Veranstaltungen genutzt werden können.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst das Jugend- und Kulturzentrum, An der Bleiche 3, 49716 Meppen mit folgenden räumlichen Bereichen:

- a. Jugendcafé mit Theke und WC-Anlage
- b. Veranstaltungsraum mit Bühne und Theke und WC-Anlage
- c. Gruppenraum 1 (Backstage)
- d. Gruppenraum 2 (Kreativraum)
- e. Medienraum
- f. Außengelände

3. Nutzergruppen/Nutzungsarten

Sofern die Stadt Meppen die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke benötigt, ist eine Nutzung für folgende Nutzergruppen und Nutzungsarten nach Absprache möglich:

- a. Eingetragene Jugendvereine/ -Verbände und gemeinnützigen Institutionen im Zusammenhang mit Zielen der Jugendarbeit nach SGBVIII.
- b. Eingetragene Vereine und Verbände im Zusammenhang mit Zielen der Kulturarbeit.
- c. Privatpersonen und Gruppierungen, die Ziele der Jugendarbeit oder Kulturarbeit / Soziokulturarbeit verfolgen. Dabei muss ein Gemeinnutz dargestellt werden und eine Gewinnerzielung ausgeschlossen sein.
- d. Öffentlich-rechtliche Institutionen.

4. Nutzungsausschluss

Grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- a. Gewerbliche Veranstaltungen; als gewerblich gelten hierbei Veranstaltungen, die mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben werden; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der anlässlich der Veranstaltung aus Verkauf, Eintrittsgeld etc. erzielte Gewinn lediglich die entstehenden Unkosten decken soll oder wenn ein etwaiger Überschuss einer gemeinnützigen Institution zufließt.
- b. Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind. Eine Ausnahme können Schul- bzw. Kita-Veranstaltungen bilden.

- c. Veranstaltungen, die rassistisch, fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, diskriminierend, demokratie- und/oder verfassungsfeindlich sind.
- d. Parteipolitische Veranstaltungen.

5. Nutzungsentgelte/Aufwandsentschädigung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenfrei. Verbrauchsmittel sind nach Absprache zu ersetzen oder zu zahlen.

Insofern eine Betreuung bezüglich der technischen Anlagen oder des Inventars notwendig ist, sind vom Nutzer die folgenden Aufwandsentschädigungen zu übernehmen:

- Lichttechnik: 20,00 €/Stunde (Max. 150,00 €/Veranstaltung)
- Tontechnik: 20,00 €/Stunde (Max. 150,00 €/Veranstaltung)
- Bestuhlung/Tische: 25,00 € Pauschale

Da die v. g. Betreuung in Teilen auch durch ehrenamtlich engagierte Jugendliche erfolgen soll, sollen die Aufwandsentschädigungen der Jugendarbeit zugutekommen.

6. Getränkeverkauf

Der Getränkeverkauf wird grundsätzlich durch das JAM abgewickelt, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

7. Entscheidung

Über Anträge auf Überlassung des Gebäudes bzw. eines Teils des Gebäudes entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Wenn mehrere Anträge für gleiche Nutzungszeiten vorliegen, ist die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen.

8. Nutzungsvertrag

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil diese Richtlinien als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Veranstaltern bzw. Benutzern ist dabei privatrechtlich. Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Meppen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

9. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am ... in Kraft.

Nutzungsvertrag

z w i s c h e n

der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen

und

Name, vollständige Adresse, Telefon, Fax der verantwortlichen Veranstalterin/
des verantwortlichen Veranstalters im Weiteren „Nutzer“

Nutzer, vertreten durch:

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	Nr.
_____	_____
PLZ	Ort
_____	_____
Telefon	Fax/E-Mail-Adresse

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt Meppen stellt dem Nutzer den die folgenden Räume für die Veranstaltung mit dem Titel _____ zur Verfügung:

- Jugendcafé mit Theke und WC-Anlage
- Veranstaltungsraum mit Bühne und Theke und WC-Anlage
- Gruppenraum 1 (Backstage)
- Gruppenraum 2 (Kreativraum)
- Medienraum
- Außengelände

(2) An der Veranstaltung werden voraussichtlich ___ Personen teilnehmen.

(3) Das Überlassungsverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet spätestens am _____ um _____ Uhr.

(4) Die Überlassung erfolgt mit dem Widerruf für den Fall, dass eine Nutzung der Räumlichkeiten unmöglich ist.

§ 2 Genehmigungen

(1) Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsgesetz) bestehen, werden diese nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt bzw. erfüllt. Der

Nutzer hat diese Genehmigung selbst einzuholen bzw. der Anzeigepflicht selbst nachzukommen.

- (2) Der Nutzer unterliegt als Veranstalter der Verpflichtung vor der Durchführung von Musikdarbietungen die entsprechenden Nutzungsrechte der GEMA einzuholen. Hierzu wird ein Fragebogen der GEMA mit der Auflage, dass dieser an die GEMA gesendet werden muss, wenn urheberrechtlich geschützte Musikstücke gespielt werden, an den Veranstalter zusammen mit dem Nutzungsvertrag übersandt.

§ 3 Rücktritt vom Nutzungsvertrag

Die Stadt Meppen kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- a) nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind,
- b) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Nutzer auf Verlangen der Stadt nicht nach gewiesen wird,
- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- d) die konkrete oder erhebliche Gefahr eintritt, dass Jugend- und Kulturzentrum JAM durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt wird und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,
- e) durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) das Jugend- und Kulturzentrum JAM oder zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Es entstehen keine Regressansprüche gegen die Stadt Meppen, wenn diese vom Vertrag zurücktritt.

§ 4 Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Zustand des Jugend- und Kulturzentrums JAM vor der Nutzung

- (1) Die Stadt übergibt dem Veranstalter die Einrichtung bzw. die ggfls. mit zu überlassenden Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.

- (2) Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume (einschließlich der Einrichtung) von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft. In einem von beiden Vertragsparteien verbindlich zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll sind erkennbare Mängel oder Schäden in den Räumen oder an der Einrichtung aufzunehmen. Das Protokoll dient den Vertragsparteien als Nachweis darüber, in welchem Zustand das Jugend- und Kulturzentrum JAM dem Nutzer vor der Veranstaltung überlassen wurde bzw. nach der Veranstaltung der Stadt zurückgegeben wurde.
- (3) Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwändige Schäden festgestellt, so kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stadt Meppen nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Schäden (z.B. vertragliche Verpflichtungen des Nutzers gegenüber Dritten), die hieraus entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 6 Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss der im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leiter der Veranstaltung oder ein bei der Stadt Meppen angezeigter Vertreter anwesend sein. Ihm obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.
- (2) Das Jugend- und Kulturzentrum JAM einschließlich seiner Einrichtungsgegenstände ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat ferner darauf zu achten, dass dies auch von den Besuchern seiner Veranstaltung beachtet wird.
- (3) Ausgehändigte Zutrittstransponder oder Schlüssel sind nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verlust ist umgehend zu melden.
- (4) Nach der Veranstaltung müssen sämtliche Türen und Fenster verschlossen werden.
- (5) Das Gebäude ist besenrein zu hinterlassen. Vom Veranstalter durchzuführende Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass das Gebäude am Tag nach der Veranstaltung rechtzeitig vor dem nächsten Nutzungstermin aufgeräumt zur Verfügung steht. Wird die Reinigung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Stadt Meppen dies auf Kosten des Nutzers veranlassen. Der Nutzer hat sämtliche während der Nutzungsdauer entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und wird der Abfall durch die Stadt Meppen entsorgt, werden dem Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist städtischen Bediensteten jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Den Anweisungen der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung der Stadt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus.

- (7) Ggf. zugängliche Verbrauchsmittel (Lebensmittel, Materialien, Getränke, etc.) befinden sich im Eigentum der Jugendpflege und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Meppen genutzt werden.
- (8) Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden.
- (9) Technische Einrichtungen dürfen nur durch eingewiesene Personen bedient werden.
- (10) Der Nutzer darf nur schwer entflammbare Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des Brandschutzsachverständigen verwenden. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Meppen keine Haftung.
- (11) Offene Feuer sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. In geschlossenen Räumlichkeiten sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.
- (12) Im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände besteht Rauchverbot. Ausnahmen auf dem Außengelände sind bei Großveranstaltungen auf Anfrage ggf. möglich. Das Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage.
- (13) Stellt der Nutzer Beschädigungen an der öffentlichen Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen fest, so hat er diese dem Beauftragten als Vertreter der Stadt unverzüglich zu melden. Die Schäden werden im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten.
- (14) Als Parkflächen können die Parkplätze am Jugend- und Kulturzentrums JAM (8 Parkplätze am Verwaltungseingang) am Emsbad und auf dem Veranstaltungsgelände hinter dem Emsbad genutzt werden. Die Parkplätze am Eingang des Campingplatzes sind freizuhalten.
- (15) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften.
- (16) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Im Gebäude und auf dem Außengelände ist der Konsum von brandweinhaltigen Spirituosen grundsätzlich untersagt. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- (17) Veranstaltungsende ist abends spätestens um _____ Uhr. Ausnahmen können nur in vorheriger Absprache mit der Stadt Meppen getroffen werden.

§ 7 Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung

Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit wird das Jugend- und Kulturzentrum JAM von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder einem von ihr/ihm Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft. Sofern an der öffentlichen

Einrichtung bzw. ihr zugeordneten Einrichtungsgegenständen nach der Übergabe Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, sind sie in dem Übergabeprotokoll zu verzeichnen.

§ 8 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet, wenn

- a) der Stadt Meppen ein Schaden (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung am Gebäude oder von Einrichtungsgegenständen) anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung seiner Veranstaltung entsteht,
- b) der Stadt ein Schaden dadurch entsteht, dass der Nutzer die Einrichtung nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden entstanden sind, die eine Nutzung in unmittelbarem Anschluss an die Nutzungszeit nicht zulassen.

§ 9 Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die durch vom Nutzer eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet die Stadt Meppen nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an der öffentlichen Einrichtung und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt Meppen insoweit von jeglichen Ansprüchen, auch von Dritten, frei.

§ 10 Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer

- (1) Die Stadt Meppen haftet dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im Übrigen stellt der Nutzer die Stadt Meppen von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung für Schäden aufgrund von Bauwerksmängeln gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt Meppen haften dem Nutzer und Dritten in keinem Fall unmittelbar. An ihre Stelle tritt die Stadt Meppen als Vertragspartner.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dem Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten gilt Meppen als vereinbart.

Datum

Datum

Nutzer

Stadt Meppen